

Reflexion, Re-Spezifikation, Re-Kombination und Rekursivität. Zum Verhältnis von Recht und Organisation in der Energiewende

Marco Jöstingmeier, Helmut-Schmidt-Universität Hamburg
Anna Skripchenko, Technische Universität Ilmenau

Zusammenfassung

Die Energiewende wird soziologisch meist als die Etablierung neuer soziotechnischer Ordnungspfade analysiert. Dass mit einem neuen System der Energieversorgung zugleich auch ein neuer normativ-rechtlicher Ordnungsrahmen emergiert, wird dabei zu wenig beachtet. Dabei entsteht ein komplexes, heterogenes und dezentralisiertes Energiewirtschaftssystem, in dem die Adressaten rechtlicher Regulierung zunehmend den Rechtssetzungsprozess (mit) beeinflussen. Der Prozess der Rechtssetzung wird, so unsere Annahme, zunehmend rekursiv – Organisationen re-spezifizieren rechtliche Erwartungen in ihrem Sinne und verändern so im Prozess der Rechtsanwendung das vormals gesetzte Recht. Wir zeigen empirisch anhand des Einflusses von Energiegenossenschaften auf die Entwicklung des Rechtsbegriffs der „Bürgerenergiegesellschaft“, wie Organisationen der Energiewirtschaft normative Ziele der Energieversorger in den Gesetzgebungsprozess einbringen. Unsere Ergebnisse zeigen, dass das Verhältnis von Recht und Organisationen in modernen Regulierungsprozessen komplexer begriffen werden muss, als klassische lineare Modelle dies nahelegen.

1. Einleitung

Die Art und Weise, wie sich der Übergang zu einem nachhaltigen Energiewirtschaftssystem, das sich primär auf erneuerbare Energiequellen stützt, gestaltet und welche konkrete Form das Energiewirtschaftssystem der Zukunft annimmt, hängt zum einen von der Art der Neuordnung der gesellschaftlichen Normen ab, die diese Entwicklung rahmen und lenken. Der neue normative Rahmen emergiert zusammen mit der Etablierung neuer soziotechnischer Pfade (Baumgartner und Jones 1991; Geels et al. 2017;

Köppel 2016; Schubert et al. 2013; Sydow et al. 2018; Windeler 2003) und seine konkrete Ausgestaltung wird von den Akteuren der Energiewende (vor allem den Energieversorgern) wesentlich mitgeprägt. Vor allem die Konzeptualisierung des Zusammenhangs zwischen den strukturellen und normativen Elementen dieses Prozesses stellt eine analytische Herausforderung dar und ist Gegenstand des vorliegenden Beitrags.

Einer der Kernprozesse der Energiewende ist der Übergang von einem stark zentralisierten, von den großen Energieversorgern dominierten Energiewirtschaftssystem und einem darauf abgestimmten System der rechtlichen Regulierung zu einem System, das sich auf eine Vielfalt heterogener – auch kleinerer – Akteure stützt (Fuchs und Hinderer 2014; Holtenkamp und Radtke 2018; Kungl 2015; Kungl und Geels 2018; Mautz et al. 2008, Mautz 2012; Mautz und Rosenbaum 2012). Auch das Verhältnis von Regulierten und Regulierern wird in der normativen Ordnung der Energiewende neu geordnet: Von einem Top-down-Modell rechtlicher Steuerung, in dem Energieversorgungsunternehmen passive Rezipienten politisch ausgehandelter Rechtsnormen waren, geht man sukzessive zu einem System über, das den Energieversorgern vermehrt die Möglichkeit einräumt, die Rechtsnormen aktiv mitzugestalten, wobei die dezentralen energiewirtschaftlichen Akteure die rechtlichen Normen im Rahmen ihrer internen Prozesse und Strukturen auf eigenlogische Weise interpretieren (vgl. Besio und Seckelmann 2021; Skripchenko et al. 2023). Vor allem das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2000) und seine vielzähligen Novellen gelten dabei als eines der Kerninstrumente der Energiewende, weil es zentrale normative Festlegungen für die Energietransformation in mehreren Themenbereichen bietet: zum Beispiel Zugang zum Markt oder Investitionssicherheit für die Erneuerbaren Energien.

Die Komplexität und der dynamische Charakter des im Wandel begriffenen Energiesystems bringen neue Formen der Koordination hervor. Unter anderen wird eine solche Koordination in der Politik und im Rechtssystem geleistet. Wenn man gesellschaftliche Normen als nicht lernbereite Erwartungen begreift, die auch im Falle ihrer Enttäuschung aufrechterhalten werden, stellt das Rechtssystem als zentrales Element der normativen Ordnung der Energiewende einen besonders geeigneten Fokussierungspunkt für die Analyse der Prozesse der gesellschaftlichen Aushandlung der Normen dar. Das Recht ist dabei als einer der zentralen gesellschaftlichen Orte zu verstehen, an dem normative Erwartungen durch rechtlich kodierte Kommunikation verarbeitet, stabilisiert, formalisiert und weiterentwickelt werden.

Während in der soziologischen und politikwissenschaftlichen Debatte zur Entwicklung des Rechts der Energiewende die Aufmerksamkeit primär den Aushandlungsprozessen im Rahmen von politischen Institutionen gilt, fokussiert sich unsere Analyse auf das Verhältnis zwischen dem Rechtssystem und den dezentral organisierten (wirtschaftlichen) Akteuren in der Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens der Energiewende in Deutschland. In diesem Beitrag fokussieren wir uns auf Beispiele der Entwicklung des Energierechts rund um die Bürgerenergie. Besonderes Augenmerk gilt dabei den sogenannten „neuen“ wirtschaftlichen Akteuren der Energiewende – insbesondere den Organisationen der Bürgerenergie, die in der sozialwissenschaftlichen Debatte als wichtige ideelle Impulsgeber der Energiewende und Träger einer wertorientierten, partizipativen und gemeinwohlbezogenen Energieversorgung betrachtet werden.

Im theoretischen Rahmen des Beitrags fokussieren wir die entsprechende Dimension des Verhältnisses von Recht und Organisation und stellen die Frage, wie Organisationen der (Energie-)wirtschaft und organisationale Entscheidungsdynamiken das Recht und den Rechtsrahmen im Politikfeld der Energiewende prägen. Dabei nehmen wir die Annahme zum Ausgangspunkt, dass sich das Verhältnis zwischen Recht und Organisation als rekursiv darstellt, d.h., dass Rechtsnormen durch Energieversorger im Rahmen ihrer selbstreferenziellen Operationsweise kontingent verarbeitet – und damit verändert – werden. Betrachtet aus diesem Blickwinkel erscheinen Energieversorger nicht mehr als passive Adressaten regulatorischer Bemühungen: Es wird erkennbar, wie sie die Entwicklung des Rechtsrahmens der Energiewende integral mitprägen.

Dazu werden wir im ersten Schritt in einer kompakten Darstellung des Forschungsstands die bisherigen Forschungen zur Normenbildung in der Energiewende rekapitulieren. Daraufhin wird der theoretische Rahmen entfaltet: Reflexion wird als eine spezielle Form der Selbstreferenz sozialer Systeme, insbesondere von Organisationen, dargestellt, Re-Spezifikation wird als der organisationale Umgang mit (rechtlichen) Erwartungen beschrieben, und der Rekursivitätsbegriff wird zur Erklärung der Wechselwirkung von Recht und Organisationen herangezogen. Im Anschluss rückt das Feld der Energiewende in den Blick: Am Fall der Energiegenossenschaften wird erklärt, wie Genossenschaften und andere energiewirtschaftliche Akteure rechtliche Rahmensetzungen durch ihre eigenlogische Verarbeitung von Rechtsakten rekursiv mitprägen und im eigenen Sinne interpretieren. Dabei zeigen wir, wie sich das Recht in einem rekursiven Prozess als ein Ergebnis unerwarteter Respezifikationen einer Vielzahl von Organisationen

der Energiewirtschaft entwickelt. Ein kurzes Fazit fasst die Ergebnisse zusammen und blickt auf potenzielle weitere Forschungsperspektiven.

2. Normenbildung in der Energiewende

Wenig überraschend stimuliert die Energiewende vielfältige Forschungen verschiedenster Disziplinen. Wir beschränken uns bei der Rekapitulation des Forschungsstandes zur Energiewende entsprechend unserer Fragestellung auf Beiträge der Rechtswissenschaft und der sozialwissenschaftlichen Innovationsforschung. Gerade in diesen Disziplinen wird der normative Rahmen der Energiewende fokussiert, doch zugleich wird die organisationale Ver- und Bearbeitung rechtlicher Erwartungen, und damit die Rekursivität von Recht und Organisation, konsequent ausgeblendet.

Die rechtswissenschaftliche Diskussion analysiert zwar den Inhalt und die Form beschlossener Gesetze, doch die Entwicklung ebendieser Gesetze in gesellschaftlichen Diskurs- und Aushandlungsprozessen sowie ihre konkrete Anwendung (und dabei entstehende Unsicherheiten) bleiben weitgehend unerforscht. Im Diskurs wird insbesondere angemahnt, dass die Ausräumung bestehender Rechtsunsicherheiten eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende ist (Edelmann und Fleischle 2018). Zugleich wird konzidiert, dass der Rechtsrahmen der Energiewende inzwischen einen Grad der Komplexität erreicht hat, der selbst für Expert*innen nur noch schwer verständlich ist. Das Recht der Energiewende wird zunehmend zu einer undurchsichtigen „black box“ (Bauer 2014, S. 97). Die massiv gestiegene Akteursvielfalt und zunehmend komplexere Beziehungsmuster zwischen den Akteuren werden als naheliegende Erklärung für diese Komplexitätszunahme angeführt. Zugleich bleibt im rechtswissenschaftlichen Diskurs aber diffus, wie Organisationen als zentrale Akteure der Energiewende ebendies befördern.

Sozialwissenschaftliche Analysen der Energiewende (u.a. Fettke und Fuchs 2017; Fuchs und Hinderer 2014; Geels et al. 2017; Kungl 2015; Kungl und Geels 2018; Jacobsen et al. 2017; Mautz und Rosenbaum 2012) laborieren ganz ähnlich an einer unzureichenden Beachtung von Organisationen im Prozess der Normbildung. Einschlägige Untersuchungen nehmen eine dezidierte Feldperspektive ein: Im Anschluss an die Multi-Level-Perspektive (Geels 2011) der sozialwissenschaftlichen Innovationsforschung werden zwar Aushandlungsprozesse und Beziehungsmuster zwischen Akteuren auf verschiedenen Ebenen in den Blick genommen und es wird gezeigt, dass

Normbildungsprozesse in vielfältigen Interaktionsmustern verschiedenster Akteure ablaufen. Doch die internen Dynamiken von Organisationen und die Frage, wie in organisationalen Entscheidungsprozessen rechtliche Erwartungen re-spezifiziert und so rekursiv mitgestaltet werden, bleibt außerhalb des Analysefokus. Indem wir die Rekursivität von Rechts- und Organisationskommunikation in den Blick rücken, können wir die Rolle von Organisationen in Normbildungsprozessen genauer aufschlüsseln.

Wenn man sich mit der Rolle von Organisationen bei der Ver- und Bearbeitung normativer Erwartungen befasst, rücken natürlich auch die Arbeiten der neo-institutionalistischen Schule (Meyer und Rowan 1977; Hasse und Krücken 2005) in den Fokus. Bekanntermaßen geht der Neo-Institutionalismus dabei von einer fortschreitenden Isomorphie organisationsinterner Strukturen aus – eine Annahme, die jedoch der Akteurs- und Organisationsvielfalt und daraus resultierender Heterogenität und Kontingenz des Normgerüsts der Energiewende kaum gerecht wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Verarbeitung, Reflexion und Spezifizierung rechtlicher Erwartungen in hohem Maße von den organisationsinternen Prozessen und Strukturen abhängt.

Organisationen, ihre internen Entscheidungsprozesse und Strukturen, in denen Re-Spezifikationen rechtlicher Erwartungen stattfinden, bleiben somit konsequent außerhalb des Analysefokus in Forschungen zur Energiewende. Entsprechend konzentrieren wir uns darauf, die Rolle von Organisationen in der Emergenz des neuen normativen Ordnungsrahmens der Energiewende zu untersuchen. Dazu bietet sich eine systemtheoretisch orientierte Perspektive aus zwei Gründen an: Zuerst betont die Systemtheorie die konstitutive Selbstreferenz und interne Eigendynamik von Organisationen (Luhmann 2000) und kann konkret aufzeigen, wie Organisationen externe, in unserem Fall: rechtliche Erwartungen verarbeiten. Zweitens erlaubt die Systemtheorie es, das Verhältnis von Organisation und Gesellschaft (Drepper 2003), d. h. das rekursive Umweltverhältnis von Recht und Organisation (vgl. auch Besio und Seckelmann 2021) in den Blick zu nehmen und empirisch nachzuzeichnen, wie Rechtskommunikation auf Organisationen wirkt und wie Organisationen die dabei kommunizierten Erwartungen re-spezifizieren und so die Rekursivität von Recht und Organisation realisieren.

3. Theoretischer Rahmen

3.1. Reflexive Selbstreferenz

Will man das Verhältnis von Recht und Organisationen aus systemtheoretischer Warte verstehen und erklären, rückt wenig überraschend der Begriff der Selbstreferenz (Luhmann 1984) in den Fokus. Sowohl Recht – als Funktionssystem der Gesellschaft (Luhmann 1993) – als auch Organisationen (Luhmann 2000) werden dabei als verschiedene Typen sozialer Systeme konzeptualisiert, die sich insbesondere durch ihre Selbstreferenz auszeichnen. Wir legen den Fokus also auf die Beziehungen zwischen zwei Ebenen des Sozialen bzw. zwei Ebenen der Emergenz sozialer Systeme (Luhmann 1975): Recht als Funktionssystem der Gesellschaft und von ebendiesem Recht adressierten Organisationen des Funktionssystems Wirtschaft, hier: Organisationen des Marktes für erneuerbare Energien. In diesem Sinne steht im Hintergrund letztlich die Frage des Verhältnisses von Organisation und Gesellschaft (vgl. Luhmann 2000; Drepper 2003; Tacke 2001). Dabei lassen sich für jegliche soziale Systeme verschiedene Formen der Selbstreferenz unterscheiden: Neben die – im soziologischen Diskurs bevorzugt rezipierte – basale Selbstreferenz, die der Begriff der Autopoiesis markiert, treten Reflexivität und Reflexion als weitere Formen der komplexeren Selbstreferenz.

Basale Selbstreferenz beschreibt die elementare Reproduktion sozialer Systeme aus eigenen Elementen, im Falle von sozialen Systemen also durch die Reproduktion von Kommunikation. Welcher Art diese Kommunikationen sind, variiert je nach sozialem System. Bekanntlich konstituieren und erhalten sich Organisationen durch die Produktion von Entscheidungen aus (vorherigen) Entscheidungen, die wiederum weitere Entscheidungen hervorbringen mögen, soll die Organisation als soziales System weiter bestehen. Analog konstituiert und erhält sich das Rechtssystem durch die Verknüpfung von Kommunikationen über Recht und Unrecht. Diese basale Selbstreferenz wird mit dem Begriff der Autopoiesis bezeichnet: Organisation und Recht reproduzieren sich autopoietisch durch die kontinuierliche (Re-)Produktion von Kommunikationen als Entscheidungen bzw. Kommunikationen mit der Leitdifferenz Recht/Unrecht.

Aufbauend auf diesem elementaren Ereigniszusammenhang können sich in sozialen Systemen anspruchsvollere Formen der Selbstreferenz etablieren. Als Reflexivität oder prozessuale Selbstreferenz beschreibt Luhmann (1984, S. 610–616) die Anwendung eines (selbstreferenziellen) Prozesses auf

sich selbst (Luhmann 1984, S. 611–612). Reflexive Selbstreferenz dieser Art findet sich in Organisationen etwa in Entscheidungen über Entscheidungen, welche im Prozess der Unsicherheitsabsorption (March und Simon 1958, S. 165) entsprechende Strukturen in Form von Entscheidungsprämissen (Programme, Kommunikationswege, Personen) hervorbringen. Im Rechtssystem wird Reflexivität durch Rechtskommunikation über (andere, weitere) Rechtskommunikationen realisiert, etwa in modernen Rechtsordnungen durch Verfassungsgerichte. Weitere Formen von Reflexivität finden sich in anderen Gesellschaftsbereichen zuhauf: Forschung über Forschung in der Wissenschaftsforschung; das Lernen des Lernens im Erziehungssystem; Zahlungen für Zahlungen in der Wirtschaft durch Banken und andere Organisationen des Finanzsystems, das Lieben der Liebe in Intimbeziehungen.

Die dritte Form der Selbstreferenz bezeichnet Luhmann (1984, S. 617–623) als Reflexion. Reflexion ist eine „Sonderleistung“ (Luhmann 1984, S. 617) sozialer Systeme, mit der sie sich selbst in ihrer Differenz zur Umwelt beobachten. Allgemein markiert Reflexion eine Form der Selbstreferenz, die es dem System ermöglicht, sich selbst als System-in-einer-Umwelt zu begreifen. Das Rechtssystem mag die Effekte des eigenen Operierens auf die Umwelt mithilfe entsprechender (wissenschaftlicher) Reflexionstheorien beobachten; Organisationen reflektieren die Folgen von neuen Rechtsvorschriften für ihre eigenen Zwecksetzungen, Prozesse und Strukturen. Die Umwelt wird im System (re-)konstruiert und so kontingent im Sinne der eigenen Selbstreferenz reflektiert. „Die Beobachtung der Umwelt ist eine externalisierte Selbstbeobachtung“ (Baecker 2005, S. 72). Mithin ermöglicht Reflexion eine Form der Selbstreferenz, die zugleich eine komplexere, eben reflexive Fremdreferenz ermöglicht. Reflexion eröffnet die Möglichkeit, die Umwelt im System zu beobachten. Eine komplexere Form der Selbstbeobachtung ermöglicht einen differenzierten Umweltbezug; komplexere Selbstreferenz eröffnet die Möglichkeit der differenzierten Fremdreferenz.

Damit wird deutlich, dass das Verhältnis von Selbst- und Fremdreferenz nicht als Nullsummenspiel, sondern als wechselseitiges Steigerungsverhältnis zu verstehen ist. Nicht etwa trotz, sondern gerade aufgrund komplexerer reflexiver Selbstreferenz wird ein differenzierter und komplexerer fremdreferenzialer Umweltbezug möglich. Qua Reflexion können etwa Organisationen reflektieren, wie rechtliche Erwartungen ihre eigenen Handlungsoptionen beeinflussen mögen. Damit eröffnet Reflexion die Möglichkeit der Systemrationalität: Systemrationalität beschreibt für Organisatio-

nen die Austarierung von Varietät und Redundanz (Luhmann 1988) im Hinblick auf die Umwelt. Wie weit müssen wir unsere Strukturen und Prozesse im Lichte rechtlicher Vorgaben anpassen? Wie weit können wir rechtliche Erwartungen eventuell selbst beeinflussen, um unsere Strukturen und Prozesse in ihrer aktuellen Form zu erhalten? Dies mögen Fragen sein, die sich für Organisationen in ihrem Verhältnis zum Recht stellen können.

Gerade Organisationen sind, als kollektiv handlungsfähige und entscheidungsbasierte Sozialsysteme, in besonderem Maße zu Reflexionsleistungen befähigt. Interaktionen reflektieren ihre Einheit und Differenz zur Umwelt nur in Sonderfällen (Luhmann 1984, S. 617), etwa bei Störungen von außen; Funktionssysteme reflektieren ihre Einheit und ihr Umweltverhältnis über den Umweg wissenschaftlicher Reflexionstheorien (Luhmann 1997). Doch für Organisationen ist Reflexion im Grunde ein permanent selbst zu bearbeitendes Problem. Organisationen der modernen Gesellschaft sind stets hochgradig reflexiv operierende Sozialsysteme (Windeler und Jungmann 2023), die kontinuierlich ihre verschiedenen Umwelten beobachten, reflektieren und daraufhin versuchen, ihre eigenen Strukturen und Prozesse an Marktentwicklungen, politisch-rechtliche Reformen oder auch moralische Imperative (vgl. Besio 2018) anzupassen oder diese Umweltentwicklungen im eigenen Sinne – etwa durch Lobbyarbeit oder PR-Aktivitäten – zu beeinflussen.

3.2. Re-Spezifikation und Re-Kombination: Die organisationale Verarbeitung rechtlicher Erwartungen

In welcher Form reflektieren Organisationen solche Umwelterwartungen in ihren internen Strukturen? Eine wesentliche gesellschaftliche Funktion von Organisationen ist die Re-Spezifizierung (Luhmann 2002, S. 124) und Re-Kombination gesellschaftlicher Erwartungen in ihren eigenen Entscheidungsprozessen. Organisationen liegen als Multireferenten (Wehrsig und Tacke 1992) quer zu den Logiken der Funktionssysteme und beziehen sich stets auf mehrere gesellschaftliche Funktionslogiken. Aufgrund ihrer selbst-referenziellen Operationsweise ist dies jedoch nicht als bruchloser Prozess zu verstehen. So werden rechtliche Erwartungen nicht eins zu eins in die Organisation importiert, vielmehr interpretieren Organisationen Rechtsakte im eigenlogischen Sinne, re-spezifizieren sie damit und rekombinieren sie mit anderen Erwartungsmustern, etwa profitorientierten wirtschaftli-

chen Erwartungen oder zivilgesellschaftlichen Werten wie Partizipation und Regionalität.

Die Re-Spezifikationsfunktion rechtlicher Erwartungen von Organisationen zeigt sich in der jeweils organisationseigenen Spezifikation und Interpretation rechtlicher Erwartungsstrukturen. Das Rechtssystem kommuniziert anhand von Rechtsakten und Regulierungsvorschriften gewisse Erwartungen an Organisationen. Diese verarbeiten solche Erwartungen in ihren Entscheidungsprozessen selbstreferenziell und spezifizieren sie in eigenlogischer Weise. Dies geschieht etwa durch die entsprechende Anpassung organisationsinterner Strukturen oder durch Versuche, solche Erwartungen zum Beispiel durch Lobbyarbeit in ihrem eigenen Sinne zu verändern. Dies erfordert einen entsprechenden Reflexionsprozess, in dem die Organisation sich selbst im Verhältnis zu ihrer rechtlichen Umwelt beobachtet. Diese Reflexion der Umwelt stößt wiederum einen Re-Spezifizierungsprozess (Was bedeutet diese Vorschrift für uns? Wie gehen wir damit um? Wie müssen wir unsere Strukturen und Prozesse anpassen?) an. Funktionssysteme wie das Recht geben zwar allgemeine Erwartungsstrukturen vor, doch diese abstrakten Erwartungen müssen von Organisationen spezifiziert werden. Diese „Feinregulierung“ (Japp 1996, S. 43) funktions-systemischer Erwartungen geschieht durch die organisationale Reflexion ihrer (funktionssystemischen) Umwelten und der je organisationsrelativen Re-Spezifizierung von Umwelterwartungen.

In ihren Entscheidungsprozessen werden funktionssystemische Erwartungen durch Organisationen aber nicht nur spezifiziert. Darüber hinaus werden diese heterogenen Erwartungen miteinander rekombiniert (Besio und Meyer 2015). Rechtliche Erwartungen werden kombiniert mit wirtschaftlichen Kalkülen. Diese wiederum können rekombiniert werden mit Werten wie Partizipation oder Regionalität. Auch durch diese Re-Kombinationsfunktion werden funktionssystemische Erwartungen in je systemrelativer Art reinterpretiert, in kontingenter Weise spezifiziert und damit durch Organisationen erst in ihrer konkreten Art geformt. Das Ergebnis dieser Re-Spezifizierungs- und Re-Kombinationsprozesse qua Organisation mag dabei durchaus den Intentionen des Gesetzgebers widersprechen: Rechtsnormen werden kreativ interpretiert; ihre Auslegungsspielräume werden im eigenen Sinne genutzt. Die Rechtsanwendung kann das vormals gesetzte Recht verändern. Organisationen sind damit nicht bloß passive Befehlsempfänger, sondern aktiv an der weiteren Ausgestaltung von Rechtsnormen beteiligt.

3.3. Rekursivität: Zur Wechselwirkung von Recht und Organisation

Damit ergibt sich eine Wechselwirkung zwischen Recht und Organisation, die sich eben nicht mehr als unidirektionales Verhältnis der Steuerung von Organisationen durch Recht verstehen lässt. Vielmehr muss das Verhältnis von Recht und Organisation als beidseitiger Prozess beschrieben werden, in dem das Recht Erwartungen an Organisationen kommuniziert und deren Re-Spezifikationen dieser Erwartungen wiederum auf das Recht zurückwirken. Kurz: Das Verhältnis von Recht und Organisation ist rekursiv (vgl. Besio und Seckelmann 2021). Einerseits wird organisationales Handeln und Entscheiden durch Rechtskommunikation beeinflusst: Organisationen beschreiben, reflektieren, re-spezifizieren und rekombinieren diese Rechtsnormen mit anderen Erwartungsmustern im eigenen Sinne. Diese eigenlogische Verarbeitung von Recht durch Organisationen wirkt wiederum auf das Recht zurück: Die Ergebnisse der organisationalen Verarbeitung rechtlicher Erwartungen werden vice versa durch das Rechtssystem reflektiert, welches daraufhin gegebenenfalls weitere Spezifizierungen des Rechtsrahmens vornehmen mag. Diese wechselseitige Beobachtung und Beeinflussung von Recht und Organisation lässt sich mit dem Begriff der Rekursivität erklären. Rechtskommunikation wirkt rekursiv auf Organisationskommunikation; Organisationskommunikation wirkt wiederum zirkulär zurück auf Rechtskommunikation (Skripchenko et al. 2023).

Das Verhältnis von Recht und Organisation verdeutlicht, wie beide Systeme ihre Erwartungsbildung voneinander abhängig machen und dabei zugleich ihre grundsätzliche operative Autonomie und Selbstreferenz aufrechterhalten. Reflexion als komplexere, anspruchsvollere Form der Selbstreferenz eröffnet zugleich die Möglichkeit eines differenzierten fremdreferenziellen Umweltbezugs von Recht bzw. Organisation. Dieses Verhältnis darf jedoch nicht als wechselseitige Determination verstanden werden: Aufgrund ihrer autopoietischen Operationsweise hat das Recht keinen operativen Durchgriff darauf, wie die von ihm betroffenen Organisationen seine Kommunikationen konkret verarbeiten (vgl. dazu allgemein Luhmann 1992, S.1432–1433). Das erklärt, warum rechtliche Rahmenbedingungen unter Umständen nicht im Sinne des Gesetzgebers wirken. Entsprechende Regeln werden durch die damit adressierten Organisationen kreativ re-spezifiziert und können in der Kombination mit anderen Leitwerten der Organisation in der Praxis alternativ umgesetzt. Vice versa können diese eigenlogischen Verarbeitungen rechtlicher Regulierungen wiederum rekursiv auf das Recht zurückwirken. Wenn Regulierungsvorschriften nicht

im intendierten Sinne wirken, kann das Rechtssystem dies reflektieren und den Rechtsrahmen anpassen, um unintendierten Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

Damit wird das rekursive Verhältnis von Recht und Organisation anhand der wechselseitigen Beeinflussung beider Systemebenen deutlich. Das Recht wirkt auf die Organisation, diese reflektiert und re-spezifiziert dessen Irritationen selbstreferenziell, was wiederum auf das Recht zurückwirkt. Dieses reflektiert diese eigenlogische organisationale Verarbeitung reflektiert und kann daraufhin den Rechtsrahmen – selbstreferenziell – anpassen. Reflexion und Re-Spezifikation sowie Re-Kombinationsleistungen sind damit notwendige Bedingungen zur Realisierung des rekursiven Verhältnisses von Recht und Organisation. Wie sich dies empirisch im Politikfeld der Energiewende zeigt, wird im Folgenden dargestellt.

4. Normenbildung im Bereich der Bürgerenergie

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) stellt ein Kernelement des politischen Projektes der Energiewende in Deutschland dar (Schaube 2022). Das EEG hat seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2000 viele Novellierungen erlebt, die aus der Perspektive unseres Beitrags als einzelne Momentaufnahmen der rekursiven Evolution der rechtlichen Regulierung interpretiert werden können. Die Einführung einer festen Einspeisevergütung mit dem EEG 2000 hat zum ersten Mal eine Investitionssicherheit auch für kleinere Akteure geschaffen und zu einem Gründungsboom im Bereich der Bürgerenergie geführt (Statista 2025). Die gesetzlichen Neuregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) haben ab dem EEG 2012 den Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich verlangsamt. Die EEG-Novelle 2012 führte eine schrittweise Absenkung der Einspeisevergütung sowohl für Photovoltaik als auch für Windenergie ein. Die EEG-Novelle 2014 legte die grundsätzliche Verpflichtung für alle Neuanlagen fest, ihren Strom selbst zu vermarkten und stellte die Weichen für die Abkehr von festen Stromeinspeisevergütungen. Die Einführung eines Ausschreibungsverfahrens in der Novelle 2017 hatte das Potential, große Unternehmen zu begünstigen und die Chancen für dezentrale Formen der Energieerzeugung zu verringern. Das EEG 2021 brachte kleinere Erleichterungen, blieb aber in vielerlei Hinsichten unter den Erwartungen der Genossenschaften und dehnte die Ausschreibungspflichten für Photovoltaik auf kleinere Anlagen aus. Im EEG 2023 wurde die Definition der Bürgerenergiegesellschaft enger gefasst.

Während diese Regelung von Verbänden kritisiert wurde, können die Auswirkungen auf die Bürgerenergie derzeit noch nicht abschließend bewertet werden.

In der sozialwissenschaftlichen Forschung zum EEG wurde bisher primär die Rolle der Parteien und Verbände bei der inhaltlichen Ausgestaltung der EEG-Novellen untersucht. Obwohl die Rolle der Bürgerenergie bei der Änderung der Gesetzgebung und bei der Schaffung der entsprechenden materiellen Grundlagen, diskursiven sowie organisationalen Rahmenbedingungen zunehmend anerkannt wird (Fettke und Fuchs 2017), gelten in der Forschungsliteratur von allen Energieversorgern überwiegend die großen Energiekonzerne als gestaltungsmächtig: so werden die regulatorischen „Durchbrüche“ in der EEG-Regulierung auf den internen strategischen „turn“ der Konzerne hin zu dem Markt der erneuerbaren Energien zurückgeführt (Schaube 2022). Ein weiteres Merkmal der sozialwissenschaftlichen Perspektiven auf die Bürgerenergie ist das Verständnis des Prozesses der Normenbildung im Bereich der Bürgerenergie überwiegend als gezielte und strategisch intendierte Einflussnahme. Organisationen der Bürgerenergie verfügen tatsächlich aufgrund ihrer gemeinwohlorientierten Ziele, ihrer demokratischen Strukturen, ihres positiven öffentlichen Bildes und des Vertrauens der Bürger über symbolisches und soziales Kapital, das ihnen ermöglicht, effektive Politikberatung anzubieten, sich mit Stellungnahmen und offenen Briefen an dem Prozess der Normenbildung zu beteiligen und öffentlich wirksamen Lobbyismus zu betreiben. Das Selbstverständnis vieler Bürgerenergieinitiativen als Motor gesellschaftlicher Transformation führt zudem dazu, dass sich die sozialwissenschaftliche Forschung verstärkt auf deren strategische Handlungen und gezielte Einflussnahme fokussiert. Die eigentliche Komplexität der Prozesse der Normenbildung im Bereich der Bürgerenergie unter Mitwirkung einer Vielzahl von Akteuren mit zum Teil unerwarteten organisationalen Re-Spezifikationen bleibt somit oft unterbeleuchtet.

Unserem Fokus auf die Organisationen der Bürgerenergie folgend, beziehen wir uns auf einen Moment organisationaler Normenbildung und regulatorischer Rekursivität: den Übergang von dem System der Einspeisevergütungen zum Ausschreibungssystem mit Ausnahmen für die Bürgerenergie sowie die anschließende Änderung der legalen Definition der „Bürgerenergiegesellschaften“.

4.1. Methodologische Anmerkungen

Um zu veranschaulichen, wie diverse Organisationen der Energiewirtschaft die Entwicklung des Rechtsrahmens der Energiewende im Hinblick auf Bürgerenergie mitprägen, fokussieren wir uns auf eine Episode der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017).¹ Für unsere Analyse verwenden wir empirisches Material aus dem Projekt „Rekursive Normenbildung in der Energiewende. Zum Wandel der Energieversorgung“². In diesem Projekt haben wir bisher insgesamt 52 qualitative, teilstrukturierte Interviews mit Akteuren der deutschen Energiewende (Wirtschaftsakteure, Intermediäre, Branchenverbände und Interessengruppen) geführt. Unter anderen haben wir elf Interviews in Organisationen geführt, die im Bereich Bürgerenergie aktiv sind, darunter sieben Energiegenossenschaften, ein Bürgerenergieverein und drei Organisationen, die sich maßgeblich an Partnerschaften mit Genossenschaften beteiligen (zwei kleine und zwei mittlere Stadtwerke sowie ein bundesweit tätiges Privatunternehmen).

Die Interviews konzentrierten sich auf die Entscheidungsprämissen als Organisationsstrukturen (unter der Annahme der spezifischen *Selbstreferenzialität des organisationalen Umgangs mit rechtlichen Erwartungen*), auf die Rolle der EEG-Gesetzgebung für die Strategien der Organisationen im Bereich der erneuerbaren Energien (Prozesse der *Reflexion* und *Re-Spezifikation*) sowie auf die Bemühungen der Organisationen um eine Änderung der Gesetzgebung (*Rekursivität*).³ Schrittweise wurden die Ergebnisse der

1 Die Auswahl dieser konkreten Episode der EEG-Novellierung ergibt sich insbesondere aus unserem inhaltlichen Fokus auf dezentrale Ansätze der Energiewende und Bürgerenergie. Bei der Auswahl dieses Beispiels wurden vor allem die Hinweise der Interviewpartner:innen berücksichtigt. Die EEG-Novelle 2017 wird in unserem Interviewmaterial von Genossenschaften und ihren Verbänden als Teil eines „große[n] Umbruch[s]“, „ein endgültiges Aus“ und als „völlige Katastrophe“ im Hinblick auf Windenergieausschreibungen bezeichnet (Interview 05_BE; Interview 02_V). Darüber hinaus sahen sich von den Regelungen der EEG-Novelle 2017 nicht nur Bürgerenergiegenossenschaften, sondern auch weitere regionale Akteure (z. B. Stadtwerke) betroffen. Schließlich spielte auch die Verfügbarkeit des Datenmaterials eine wichtige Rolle. Im Fall des EEG 2017 liegt eine Episode der EEG-Entwicklung vor, in der die Aushandlungsprozesse über geltende Normen besonders intensiv verliefen. Dadurch entstand ein umfangreiches empirisches Material zu den Umständen des regulatorischen Geschehens.

2 Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer: 442734315.

3 Untersucht wurden sowohl solar- als auch windenergieorientierte Genossenschaften in Süd- und Norddeutschland.

Interviews durch weitere Recherchen angereichert, um die Effekte der einzelnen Ereignisse des EEGs aus der Sicht der Bürgerenergie herauszuarbeiten. Die in den Daten sichtbar werdende Vielfalt der Perspektiven von Organisationen auf die Energiewende und von Umsetzungspfaden – auch innerhalb einzelner Organisationstypen wie Genossenschaften oder Stadtwerke – zeigt, dass theoretische Konzepte wie organisationale *Selbstreferenzialität* und *Reflexivität* zur Analyse dieser Prozesse besonders geeignet sind, da sie eine notwendige analytische Tiefenschärfe zur Erfassung der relevanten Differenzen bieten.

Mittels dieses iterativen Vorgehens konnten wir unseren Gegenstand der Analyse weiter eingrenzen. Ausgehend von unserem theoriegeleiteten Interesse an Prozessen der *Reflexion* und *Re-Spezifikation* in Organisationen untersuchten wir in einem weiteren Schritt organisationale Kommunikationen und Entscheidungen rund um das EEG 2017 (die Einführung von Ausschreibungen im Windbereich). Da in dieser Phase weitere relevante Organisationen in den Fokus rückten, wurde das vorhandene Interviewmaterial um organisationale Stellungnahmen, Webseiten, Pressemitteilungen, Positionspapiere sowie veröffentlichte Fachinterviews mit Vertreter*innen dieser Organisationen in spezialisierten Branchen- und Fachzeitschriften ergänzt. Zur Rekonstruktion der *Rekursivität* werden darüber hinaus zusätzliche Quellen wie die Stellungnahmen der entsprechenden Verbände der Energiewirtschaft, amtliche Quellen, mediale Berichte sowie öffentlich zugängliche Materialien aus Gerichtsverhandlungen herangezogen.

Während der gewählte empirische Forschungsansatz in mehreren Hinsichten theoriegeleitet, ist unsere Methodologie nicht als hypothesenprüfendes Verfahren konzipiert. Vielmehr sollen die theoretischen Konzepte als „sensibilisierende Heuristiken“ im Sinne von Kluge und Kelle (2010, S. 28) eingesetzt werden, um bestimmte empirische Zusammenhänge erst beobachtbar und analytisch greifbar zu machen. Es werden keine über die Grundannahmen hinausgehenden detaillierten Thesen über den Forschungsgegenstand vorgefertigt viel mehr werden diese im induktiven Vorgehen in Auseinandersetzung mit dem empirischen Material herausgearbeitet und durch das Heranziehen des zusätzlichen Datenmaterials schrittweise angereichert. Für die systematische Strukturierung des empirischen Materials in Textform erwiesen sich die Prinzipien der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2014) instruktiv, da sie gleichzeitig einen theoriegeleiteten Zugang zur Textanalyse und eine systematische induktive Kategorienbildung ermöglicht.

An folgendem Beispiel zeigen wir auf, wie ausgewählte Energieversorger einzelne rechtliche Normen wahrnehmen und re-spezifizieren und welche rekursiven Effekte diese Re-spezifikationen auf die Regulierung und die Aushandlung von Normvorstellungen haben können.

4.2. Genossenschaften, „Strohänner“ und der Erhalt der Akteursvielfalt in der Windenergie

Der intensive Zubau im Bereich der erneuerbaren Energien (insbesondere im Zeitraum zwischen 2005–2011) hat eine politische Diskussion über die Kosten der Energiewende ausgelöst. Also wurde die Einführung des *Ausschreibungssystems* für Windkraftanlagen im EEG 2017 (zum Jahresbeginn 2017) mit dem Argument der Notwendigkeit einer Kostensenkung und eines besser koordinierten Ausbaus der erneuerbaren Energien begründet.

Zu diesem Zeitpunkt sind Energiegenossenschaften bereits etablierte Akteure der Energiewende geworden, die bewiesen hatten, dass erfolgreiche Modelle dezentraler und grüner Energieproduktion möglich sind (Klemisch 2014). Dies geschah unter anderem, weil sie dazu fähig waren, gesetzliche Regulierungen und insbesondere die Förderungen der erneuerbaren Energien durch das EEG zu *reflektieren* und als eine Gelegenheit für die Gründung und Entwicklung neuer Geschäftsmodelle der Energieproduktion zu sehen. Dies war den Genossenschaften durch die *Re-Spezifikation* im Rahmen eigener Strukturen und der *(Re-)Kombination* der damals neuen rechtlichen Erwartungen mit ökonomischen und moralischen Erwartungen möglich. Dabei spielte das EEG (auch nach Wahrnehmung der Akteure selbst) insbesondere in der Anfangsphase für die Entstehung einer gesamten Bürgerenergielandschaft eine zentrale Rolle:

„Also das EEG spielt für eine Organisation wie die [Bürgerenergiegenossenschaft x] schon eine sehr herausragende Rolle. Oder sagen wir mal so, das EEG hat eine sehr, sehr wichtige Rolle gespielt. [...] Ich habe das eben mal kurz erwähnt, da war ich selbst noch gar nicht bei [der Bürgerenergiegenossenschaft x], aber in den Jahren 2008, 2009 und 2010 so, bis dann der große Umbruch kam mit den Reformen mit 12, 14, 16, 18, glaube ich, war einfach diese, diese ganze Bürgerenergiecommunity, die entstanden ist, also die Eigentümerstrukturen an erneuerbaren Energienerzeugungsanlagen – die sind durch das EEG entstanden. [...] [D]ie Bürgerenergie selbst ist eben aus meiner – und auch nach dem Verständnis der [Bürgerenergiegenossenschaft x] maßgeblich durch das

EEG überhaupt erst entstanden. Es war vorher nicht möglich, eine, – oder einfach nur sehr sehr schwer möglich – für private Personen, die nichts mit Energiewirtschaft zu tun haben, in erneuerbare Energieerzeugung zu investieren. Und das EEG hat einfach Rahmenbedingungen geschaffen, die das erlaubt haben, über eine Sparkasse oder über die Volksbank oder über die – wen auch immer – eine Finanzierungsgrundlage zu bekommen für eine PV-Anlage über 20 Jahre“ (Interview 05_BE).

Erfolgreich waren diese Organisationen, weil es ihnen gelungen ist, rechtliche Spielräume zu nutzen, um Nachhaltigkeitserwartungen mit ökonomischen Erwartungen durch dezentrale technische Infrastrukturen, partizipative Geschäftsmodelle und postkapitalistische Finanzierungsformen zu spezifizieren und zu rekombinieren.

Die Interessen der Bürgerenergie, die u.a. aus den spezifischen (Re-)Kombinationskapazitäten der Bürgerenergieorganisationen resultierten, wurden in den Gesetzgebungsprozess von den Verbänden – aber auch von einzelnen einflussreichen Bürgerenergieorganisationen – transportiert. So machen einige Verbände wie der Bundesverband Windenergie BWE, das Bürgerbündnis Energie BBEn und der Verband kommunaler Unternehmen VKU den Gesetzgeber auf einige Besonderheiten der organisierten Bürgerenergie aufmerksam. Da u.a. Bürgerenergiegenossenschaften in der Tendenz kleine Organisationen mit einem großen Anteil von ehrenamtlichen Mitgliedern sind, könnten die veränderten Förderbedingungen, die mit einem erhöhten Bürokratie- und Kostenaufwand einhergehen, sich negativ auf ihre Beteiligung an Ausschreibungen auswirken (BBEn 2015, S. 2; VKU 2016, S. 2; BWE 2017, S. 11).⁴ Mit der Einführung von Ausschreibungen wäre darüber hinaus eine allgemeine Verringerung der Investitionssicherheit für die kleinen Akteure der Energiewirtschaft zu erwarten, was zum Verlust der „Akteursvielfalt“ im Bereich Windkraft beitragen könnte (BBEn 2015, S. 2; GVB 2015).

Die *Rekursivität* zwischen Organisation und Recht sieht man zu diesem Zeitpunkt darin, dass mehrere Verbände das Modell Energiegenossenschaft als zentrales Element der Energiewende konnotieren – auch wenn die Einführung des Ausschreibungsmodells nicht grundsätzlich verhindert werden konnte (zum Verlauf der politischen Debatte s. Deutscher Bundestag,

4 Einige Verbände betrachteten Ausschreibungen ursprünglich als ein grundsätzlich ungeeignetes Instrument, um die deklarierten Ziele der Gesetzgebung (vor allem Kostensenkung und Erhalt der Akteursvielfalt) zu erreichen (vgl. zum Beispiel BWE 2016, S. 4; GVB 2015:2).

2016b). Die Förderung der „Akteursvielfalt“ im Kontext von Windkraft kommt in diversen Schriften der Regierung im Vorfeld des EEG 2017 als eine wichtige Wertorientierung und eine politische Zielvorgabe vor (BMWE 2016, S. 10). Im Weiteren knüpfen die Verbände und Interessengruppen in ihren Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf an diesen Begriff an. Während der Begriff vom Gesetzgeber nicht formal definiert wird und vorerst die gesamte Palette der existierenden Energieversorgungsunternehmen erfasst, werden in diesem Kontext die „lokal verankerten“ Organisationen der Bürgerenergie als ein wichtiges Element der Akteursvielfalt gesondert erwähnt (BMWE 2016, S. 10). Obwohl der Anteil dieser Organisationen an der Stromproduktion gering ist (Stand 2022: 3 Prozent; DGRV 2023), gelten sie symbolisch als zentrale Akteure der Energiewende, die mit Wort und Tat die Möglichkeit alternativer Formen der Energieproduktion beweisen. Die Tatsache, dass die Bürgerenergiegenossenschaft in Gesetzestexten immer öfter mit dem Begriff der „Akteursvielfalt“ in Zusammenhang gebracht werden, zeugt von der beindruckenden symbolischen Karriere dieser Organisationsform.

Unter Berücksichtigung eines Teils der Einwände der Verbände wurden im EEG 2017 signifikante Ausnahmen zugunsten der Bürgerenergie geschaffen. Als eine Folge dieser rekursiven Wirkung der organisationalen Re-Spezifizierungen auf das Recht ist in diesem Fall die Einführung des Begriffs „Bürgerenergiegesellschaft“ (§3 Nr 15) mit damit verknüpften erweiterten Handlungsspielräumen identifizierbar. Der Begriff „Bürgerenergiegesellschaft“ wird im EEG 2017 neu geschaffen und dient einer Eingrenzung des Kreises der Adressaten der im Gesetz enthaltenen Ausnahmeregelung. Als Bürgerenergiegesellschaften wurden formale Organisationen anerkannt, die aus mindestens zehn stimmberechtigten natürlichen Personen bestehen, dabei sollten mindestens 51 % der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr in dem Landkreis der Gesellschaft (haupt-)wohnsitzgemeldet sind. Für die Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des Gesetzes wird keine spezifische Gesellschaftsform vorgegeben: Energiegenossenschaft (eG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Kommanditgesellschaft (KG), GmbH & Co. KG oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) wären als mögliche Formen denkbar, solange die Organisationen und ihre Projekte die im Gesetz spezifizierten Kriterien an Bürgerenergiegesellschaften erfüllen (Hoffmann 2017, S. 9).

Für die *Bürgerenergiegesellschaften* werden einige Begünstigungen bei den Ausschreibungen eingeräumt (§26g EEG 2016): darunter etwa Projektzuschläge, eine verlängerte Umsetzungsfrist von vier statt zwei Jahren für die Projekte oder die Erlaubnis, die erforderliche Bundesimmissionschutzgenehmigung (BImSchG)⁵ nicht vor der Gebotsabgabe einreichen zu müssen (Deutscher Bundestag 2016a). Insbesondere Letzteres sollte für die „besonders schutzwürdigen“ Akteure die „materielle Schwelle“ für die Teilnahme an Ausschreibungen deutlich absenken (BMWE 2016, S. 11).

In anderen Worten, die Genossenschaften kommunizierten ihre eigenen Erwartungen infolge der an sie gerichteten Rechtserwartungen an das Rechtssystem zurück, was in nachfolgenden Gesetzgebungsprozessen wiederum im Recht reflektiert wurde. Dies geschah sowohl in Verbänden als auch durch lobbyistische Bemühungen einzelner Organisationen (Interview 05_BE). Der normative Ordnungsrahmen des EEG wurde durch die Bürgerenergie spezifiziert und damit rekursiv verändert.

Die erste Ausschreibungsrunde, die zum 1. Mai 2017 abgeschlossen wurde, erschien nach formalen Kriterien auf den ersten Blick „erfolgreich“, da im Bieterverfahren um 70 Windkraftprojekte 65 an die Bürgerenergiegesellschaften (gemäß der Legaldefinition) gingen. Dabei wurde aber nach breit geteilter Einschätzung aus der Branche der rechtliche Rahmen von professionellen Windkraft- Projektierern ausgenutzt, indem sie sich „unter dem Deckmantel“ der Bürgerenergieprojekte mit ihren Ausgründungen auf die Ausschreibungen beworben haben (WELT online 22.06.2017; Grashof et al. 2019; Gsänger und Karl 2019).⁶ Diese Entwicklung war zumindest

5 Alle Anlagen, bei deren Errichtung und Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen nicht ausgeschlossen werden können, bedürfen einer Genehmigung gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Da ohne eine Genehmigung Anlagen wie Windkraftträder nicht errichtet werden dürfen, kommt dem oft langwierigen Verfahren, das technische Vorgaben und gesellschaftliche Akzeptanz umfasst, zentrale Bedeutung zu.

6 Eine Detailauswertung der ersten Ausschreibungsrunde im Rahmen eines Monitoringberichts der Akteursvielfalt im Auftrag des Umweltbundesamtes zeigt zum Beispiel, dass die „bezuschlagten“ Bürgerenergiegesellschaften im Sinne der Legaldefinition überwiegend „jung“ waren und erst wenige Wochen vor Schluss der ersten Ausschreibungsrunde mit geringen Mitgliederzahlen gegründet wurden, dass die Mehrheit der Bürgerenergiegesellschaften Verbindungen zu einem (meist kleinerem) Unternehmen aufwiesen, und dass die Initiative zum Projekt in vielen Fällen vor jüngerer Zeit alleine von Projektierern ausginge (Grashof et al. 2019). Obwohl man in dieser umfassenden Studie keine trennscharfe Linie zwischen den beteiligungs offenen Genossenschaften und solchen Kooperationen zwischen den Projektentwicklern und Bürger:innen ziehen konnte, wo die Bürger:innen wenig Einfluss auf die Gestaltung des Projektes hatten, waren sich die Mehrheit der Beobachter:innen einig, dass solche „strategischen“

für einen Teil der energiepolitischen „Insider“ nicht gänzlich unerwartet. Einige Anhaltspunkte für eine entsprechende vorausgegangene Diskussion innerhalb der Verbände bietet ein offener Brief, in dem sich der damalige Präsident des Bundesverbands Windenergie, Hermann Albers, an den damaligen Staatssekretär Baake wandte. Darin kritisierte er die Regelungen der §§ 3 Nr. 15 und 36g zu Bürgerenergiegesellschaften scharf und betonte, dass diese zur Umgehung einluden und darüber hinaus bestimmte Formen der Bürgerenergie benachteiligten (Albers, 11.11.2016).

Bei der zweiten Ausschreibungsrunde (1. August 2017) wiederholte sich die Situation: dieses Mal war einer der größten deutschen Onshore-Projektierer an rund 60 solchen Unternehmen beteiligt – mit einem Gesamtvolumen von etwa 1.000 MW, was ungefähr einem Drittel der im Jahr 2017 bezuschlagten Projekte entsprach (Gsänger und Karl 2019; Weber 2017a).

Der Weg zur konkreten *Re-Spezifikation des normativen Rahmens* durch den Großprojektierer wird in den medialen Äußerungen der Organisation deutlich. Nach Bekanntgabe der Ergebnisse der dritten Ausschreibungsrunde, die in der Branche auf dieselbe Kritik stießen (IWR 22.11.2017; BWE 2017), erklärte der Geschäftsführer der Firma in einem Interview gegenüber der Zeitschrift *Erneuerbare Energien*, wie sein Unternehmen die eigene organisationale Umwelt angesichts interner Leistungserwartungen intern *reflektiert* und Schlussfolgerungen für die eigene Strategie gezogen hat.⁷ Zuerst bewertet das Unternehmen vor dem Hintergrund eigener Gewinnerwartungen und Ressourcen die Rahmenbedingungen der Ausschreibungen als wettbewerbsverzerrend. Es beobachtet die Bewertung der Situation durch andere Unternehmen der Branche und die praktischen Umgangsstrategien Anderer in der ersten Runde des Verfahrens, bevor es intern die Entscheidung für eine bestimmte Umgangsstrategie trifft:

„Die richtigen Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der Runde 1 zu ziehen, war und ist aus unserer Sicht vernünftig und *dies sehen auch viele Marktteilnehmer so*.⁸ [...] In Runde eins hat [unser Unternehmen – Anm. d. Verf.] mit Genehmigungen von mehr als 100 MW teilgenommen: mit Gebotspreisen, die wir aufgrund der auf dem Markt vorhandenen

Kooperationen einen wesentlichen Teil der erfolgreichen Projekte in der ersten Runde ausgemacht haben (Grashof et al. 2019; Gsänger und Karl 2019).

7 Das Interview, in dem das Unternehmen die eigene Strategie öffentlich verteidigt, fand nach Angaben der Zeitschrift *Erneuerbare Energien* während der 3. Ausschreibungsrunde statt, an der das Unternehmen auch teilnahm, wurde aber erst zwei Tage nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht.

8 Hier und weiter bei Zitaten – Hervorhebung der Verfasser:innen.

Genehmigungen so kalkuliert hatten, dass *wir für unsere Preisangebote einen Zuschlag hätten bekommen müssen*. Als die Ergebnisse da waren, mussten wir jedoch feststellen, dass offensichtlich Bürgerenergiegesellschaften (BEG) [nach Legaldefinition – Anm.d.Verf.] einen so starken Wettbewerbsvorteil haben, dass Sie mit einer „normalen“ Projektgenehmigung dagegen im Regelfall ohne Chance sind“ (Interview in *Erneuerbare Energien*, geführt von Weber 2017b).

Insbesondere die Möglichkeit für Bürgerenergiegesellschaften, ihre BImSchG-Genehmigungen erst nach der Gebotsabgabe einzureichen und in ihrer Wirtschaftlichkeitsrechnung auf künftig zu erwartende Effizienzsteigerungen durch neue Technologien der Windenergieanlagen zu setzen, wurde von Projektierern einerseits als unverhältnismäßiger Vorteil, andererseits aber auch als eine strategische Chance gedeutet:

„[...] Gesellschaften, die aufgrund der längeren Frist mit diesen Modellen antreten können, haben damit einen derart *großen Wettbewerbsvorteil*, dass das für gewöhnliche Windparkprojekte mit einer Genehmigung in den Auktionen im Normalfall nicht zu kompensieren ist. [...] Daraufhin habe ich mit meinem Partner analysiert, wie soll es weiter gehen? [Unser Unternehmen] hatte in der Vergangenheit nicht für Bürgerenergiegesellschaften als Planer und Generalunternehmer zur Verfügung gestanden. [...] Aber, unsere Analyse ergab: wenn wir das zukünftig nicht tun, werden wir erstmals 2018 wieder eine Chance auf einen Zuschlag haben“ (Interview in *Erneuerbare Energien*, geführt von Weber 2017b)⁹

Die Fähigkeit des Unternehmens, in relativ kurzer Zeit eigene Analysen herzustellen, sich intern auf eine neue Strategie zu einigen, das eigene Geschäftsmodell anzupassen, die eigenen Mitarbeiter:innen von dem unkonventionellen Vorgehen zu überzeugen, geeignete Projekte zu mobilisieren und eine Vielzahl der dezentral angesiedelten externen Projektbeteiligten für die neue Form der Ausgestaltung der Projekte zu gewinnen, ist organisationssoziologisch gesehen eine keineswegs triviale Leistung, die der spezifischen Ausprägung der Strukturmerkmale (*der Entscheidungsprämissen und der daraus folgenden Verarbeitung rechtlicher Erwartungen*) der

9 Umgekehrt gilt für bereits nach dem BImSchG genehmigte Projekte, dass sie an einen bestimmten Anlagentyp gebunden sind – was die Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Optimierung deutlich einschränken kann (Bundesverband Windenergie, 22. November 2017).

konkreten Organisation geschuldet ist.¹⁰ So dürfte es bei der strategischen Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Organisation (neben der für die Anfertigung zahlreicher Anträge notwendigen materiellen und personellen Ausstattung) eine Rolle gespielt haben, dass es sich bei diesem Großprojektierer um ein langjährig bestehendes inhabergeführtes Unternehmen handelte – ein Organisationstyp, bei dem aufgrund der kürzeren Kommunikationswege eine höhere Wahrscheinlichkeit für eine unbürokratische Entscheidungsfindung anzunehmen ist. Darüber hinaus ist das Unternehmen ein „Vollentwickler“ – ein Projektierer, der sich in allen Phasen der Projektentwicklung, des Projektaufbaus, des Kaufs/Verkaufs beteiligt, was ihm den nötigen Handlungsspielraum bei der Projektgestaltung sichert. Der wahrgenommene Druck zur Aufrechterhaltung der Profitabilität – eines der zentralen Wertorientierungen der Wirtschaftsunternehmen – spielt als ein Beweggrund für die Entscheidung auch eine zentrale Rolle. Das Unternehmen reflektierte die damit einhergehenden Herausforderungen und Umweltdynamiken, re-spezifizierte in diesem Reflexionsprozess die entsprechenden Erwartungen auf der Basis der eigenen Erfahrungen und Interessen und prägte so die fortlaufende Normenentwicklung im Politikfeld in rekursiver Weise. Dies ist gerade nicht im Sinne einer (bekanntermaßen ohnehin meist nur zeremoniell dargestellten, vgl. Meyer und Rowan 1977) Isomorphie des Unternehmens mit feldspezifischen Normen zu verstehen: die Verarbeitung rechtlicher Erwartungen ist vielmehr kontingent vor dem Hintergrund der internen Organisationsstrukturen, ihrer spezifischen Ziel- und Zwecksetzungen sowie ihrer damit verbundenen Interessen zu verstehen. Andere Organisationen, so ist anzunehmen, würden diese Rechtsnormen auch wieder spezifisch *reflektieren*, *re-spezifizieren* und die Normenbildung im Feld auf andere Pfade leiten.

Und schließlich ist das Vorhandensein zahlreicher vorbestehender Geschäftsbeziehungen zu Grundstückseigentümern für die Erklärung der

10 Auch wenn uns für die anderen (kleineren) Projektierungsunternehmen, die als Bürgerenergiegesellschaften an den Ausschreibungen teilgenommen haben, keine ebenso detaillierten Beschreibungen der internen Strukturen und der Verarbeitung normativer Vorgaben vorliegen, ist anzunehmen, dass sie im Rahmen dieses Prozesses vor vergleichbaren Herausforderungen standen – etwa einer schnellen Umstellung des Geschäftsmodells, der Projektaquise, interner und externer Überzeugungsarbeit und des Erwartungsdrucks. Insofern können einzelne organisationale Strukturmerkmale und Beweggründe des hier beschriebenen Großprojektierers stellvertretend für andere Organisationen betrachtet werden – wenn auch nicht in derselben Systematik und Größenordnung.

Dominanz des Unternehmens in der zweiten Ausschreibungsrunde von Bedeutung.

„[...] Hinzu kam, dass nun auch Grundstückseigentümer, mit denen wir Verträge abgeschlossen hatten, bei uns anriefen und fragten: „Was ist los? Ihr kriegt keine Zuschläge, wie soll es weitergehen? Haben wir uns den richtigen Partner gesucht?“ Daraufhin haben wir uns entschieden, dass wir vorgehen werden, wie es andere Akteure in der ersten Runde vorge-macht hatten. Danach sind wir aktiv auf die Grundstückseigentümer und Partner in unseren Projekten zugegangen. [...] Und dann haben wir nach der Bereitschaft gefragt, mit uns als Planer und Generalunternehmer die Projekte umzusetzen“ (Interview in *Erneuerbare Energien*, geführt von Weber 2017b).

Maßgeblich für die Fähigkeit der Organisation, als Bürgerenergiegesell-schaft nach formalen Kriterien im Wettbewerb aufzutreten, war die bemer-kenswerte Bereitschaft der Mitarbeiter:innen des Unternehmens, in einer *informellen* Rolle als Gründungsmitglieder der neu gegründeten Bürger-energiegesellschaften zu fungieren und sogar als Privatpersonen in die Projekte zu investieren. So blieben die Ausgründungen über das *Personal* dem Projektierungsunternehmen verbunden, ohne dass das Unternehmen formale Mitspracherechte im Projekt deklarieren musste.¹¹

„Wir haben einfach immer den Projektleiter gefragt, der das Projekt bei uns im Hause betreute: „Bist Du bereit, Dich für Dein Projekt als Kommanditist zur Verfügung zu stellen, das Projekt mit zu initiieren und selbst ins Risiko zu gehen? Und das Ergebnis war überwältigend, das heißt wir haben keine Absage erhalten. Vielmehr haben sich sogar noch zusätzlich weitere Mitarbeiter dazu bereit erklärt. [...] Der [jeweilige Mitarbeiter – Anm. d. Verf.] hat eigenes Geld investiert, allerdings nur in geringem Umfang“ (Interview in *Erneuerbare Energien*, geführt von Weber 2017b).

An diesem Beispiel wird deutlich, wie die konkrete organisationale *Reflexi-on und Re-Spezifikation rechtlicher Erwartungen* unerwartete und uninten-

11 Und wenngleich uns in diesem Fall keine Informationen über die konkreten Be-weggründe der einzelnen Mitarbeiter:innen, so weitreichend informell im Sinne des Unternehmens zu agieren, vorliegen, ist es aus organisationssoziologischer For-schung bekannt, dass solche keineswegs selbstverständlichen informellen Erwartun-gen durch die eigenlogischen Strukturen der formalen Organisation stabilisiert und reproduziert werden können (Luhmann 1999).

dierte Folgen mit sich bringen kann. Die Windkraft-Projektierer haben gewisse Unklarheiten im EEG *reflektiert*, diese im eigenen Sinne als auszunutzenden Interpretationsspielraum *respezifiziert* und sich daraufhin als „Strohänner“ in die Ausschreibungsrunde gedrängt. In diesem Fall agierten Projektierungsunternehmen im Graubereich, indem sie die gesetzlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die eigene Vorgehensweise – Gründung, Genehmigung und Verkauf von Windparks/Winanlagen – *re-spezifizierten*. Um diese „Lösung“ zu realisieren, *rekombinierten* die Projektierungsunternehmen gezielt spezifische Ressourcen und Erwartungen: personelle und materielle Ressourcen, organisationale Flexibilität und langjährige Expertise, den Erwartungsdruck von Kooperationspartnern – Grundstückseigentümer:innen, die für die Möglichkeit einer kurzfristigen Umorientierung sorgten. Darüber hinaus wird an diesem Beispiel deutlich, dass das rekursive Verhältnis von Recht und Organisation eben keine harmonische Abstimmung zwischen beiden garantiert, sondern gerade die *eigenlogische Verarbeitung von Rechtsnormen durch Organisationen* immer wieder neue Probleme mit sich bringen kann.

Diese Strategie der Projektierungsunternehmen hat in der Windbranche für Unmut gesorgt: nicht nur sind die eigentlich berechtigten Bürgerenergieprojekte bei der Ausschreibung kaum zum Zuge gekommen – einige Interviewpartner berichten, dass der Vorfall womöglich eine gewisse Skepsis in der Bevölkerung gegenüber Windenergieprojekten bestärkt hat: Dies ist ein Beispiel dafür, wie die organisationalen Re-Spezifikationen eine breitere gesellschaftliche Wirkung entfalten. In einem unserer Interviews beobachtet ein Mitarbeiter eines Stadtwerks, dass solche öffentlich wirksamen Fälle es anderen Unternehmen erschweren, das Vertrauen und die Kooperation der Menschen vor Ort für ihre Projekte zu sichern:

„Wenn dann wirklich einzelne versuchen, sich zu optimieren, also auch moralisch vielleicht fragwürdig an der Stelle, dann [...] sind das immer viele Schlagzeilen wert. Und wenn man dann selber als Stadtwerk um die Ecke kommt und sagt: „Ja, kannst Du, könnt Ihr Euch nicht vorstellen, Eure Fläche hier für Windenergie bereitzustellen?“ [Es wird erwidert]: „Ach Blödsinn. Lasst uns damit in Ruhe!““ (Interview 06_SW).

Darüber hinaus wurde es infolge dieser Ereignisse für Bürgerenergiegenossenschaften vorübergehend schwieriger, ihre Interessen im politischen Raum zu vertreten:

„[E]ines der ersten Gespräche, die wir, die ich persönlich für die [Bürgerenergiegesellschaft x] auch im Bereich Lobbying da mitgemacht habe, das war 2018 mit jemandem, der im politischen Raum sich sehr stark eingesetzt hat für Ausnahmen bei der Bürgerenergie von den Ausschreibungen, weil Bürgerenergie einfach diese Anforderung von den Ausschreibungen monetärer Art, technischer Art nicht so erfüllen kann wie ein großer Konzern. Und dann hat man diese Regelung geschaffen. [...] [D]ie Regelung war leider so definiert, dass die es ermöglicht hat, für Akteure, die nichts mit Bürgerenergie zu tun haben, in den Genuss dieser Privilegien zu kommen. Und das wurde publik und dementsprechend gab es Korrekturen. Aber für Politik, für diejenigen, die sich für Bürgerenergie eingesetzt haben, war das eine riesige, eine schwere Bürde, weil dieser Begriff „Bürgerenergie“ plötzlich sehr negativ konnotiert war mit „oh, Bürgerenergie. Das sind ja diese Strohmann-Firmen, die versuchen, die eigentlich nichts mit dem, mit der Idee der Bürgerenergie zu tun haben, sich nur auf Kosten der Allgemeinheit irgendwie zu finanzieren“. Und das war sehr, sehr schwierig, sehr anstrengend in den darauffolgenden Jahren überhaupt im politischen Raum Personen zu finden, die wieder offen nach außen oder auch in die Regulierung hineinarbeiten, um Verbesserungen für Bürgerenergie hervorzubringen. Das muss man, also, das ist meine Erfahrung gewesen. Gerade 2018 und 2019 war diese die Lobbyarbeit für die Bürgerenergie extrem herausfordernd. Einfach weil die Regelung 2017 so, so schlecht oder so unglücklich gelaufen ist“ (Interview 05_BE).

Als eine unmittelbare Reaktion auf die Strategien der Projektierungsunternehmen folgte bald darauf eine Anpassung des EEGs, die einige Vorteile für die Bürgerenergiegesellschaften (die Befreiung von einer Bundesimmissionsschutzgenehmigung) ab 2018 zunächst befristet ausgesetzt hat (Schah 2017). In dem Gesetzentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 wurde die endgültige Streichung des Privilegs ab Juni 2020 beschlossen. Und schon nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der zweiten Ausschreibungsrunde (August 2017) hat eine weitere prägnante Iteration des rekursiven Verhältnisses zwischen Recht und Organisation stattgefunden: Eine Bürgerenergiegesellschaft wendete sich mit einer Klage gegen die Bundesnetzagentur (BNetzA) an das Oberlandesgericht Düsseldorf. Die Klägerin nahm am Ausschreibungsverfahren teil, bekam aber keinen Zuschlag, weil sie mit ihrem Gebot auf Platz 76 landete, wobei der Zuschlagsvolumen bis Platz 67 reichte. Die Gesellschaft klagte gegen diese

Entscheidung mit dem Argument, dass andere Bieter – die mit einem Unternehmen verbundenen Bürgerenergiegesellschaften – unrechtmäßig bevorzugt seien und sie somit bei der Vergabe der Zuschläge nicht zum Zuge gekommen sei. Die Bürgerenergiegesellschaft forderte deshalb eine nachträgliche Erteilung des Zuschlags für sich ein – zu der es bei Wegfall der Angebote der Bürgerenergiegesellschaften der Unternehmensgruppe sonst gekommen wäre. Nach der Ablehnung der Beschwerde durch das OLG Düsseldorf (3 Kart 80/17 (V)) wendete sich die BEG mit einer Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof. In seinem Beschluss EnVR 101/18 vom 11. Februar 2020 thematisierte das BGH den Status der an den Ausschreibungen beteiligten Organisationen als Bürgerenergiegesellschaften und entschied, dass die vorgefundenen Organisationsstrukturen *nicht* den gesetzlichen Anforderungen genügten: so sah der vorgelegte Gesellschaftsvertrag keine Mehrheitsentscheidungen vor und entzog grundlegende Geschäfte der Entscheidung der Gesellschafter, wobei diese Befugnisse alleine bei einer GmbH als Komplementärin lagen. In anderen Worten vertritt der BGH die Position, dass es nicht ausreicht, nur formale Kriterien einer BEG zu erfüllen – die Gesellschafter (natürliche Personen) müssen auch einen *tatsächlichen* Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft haben.

Der Beschluss des Bundesgerichtshofs hatte weitreichende Konsequenzen für die Weiterentwicklung des EEG und die Definition der Bürgerenergiegesellschaften. Das Rechtssystem reflektierte die Folgewirkungen organisationaler Re-Spezifikationen und passte den Rechtsrahmen im EEG 2021 und anschließend im EEG 2023 (§3 Nr 15 EEG 2023) erneut an. Der Begriff der Bürgerenergiegesellschaften wurde neu gefasst und eine Ausnahme von Ausschreibungen erneut eingeführt. Im Anschluss an die Entscheidung des BGH wurde die Mindestanzahl der stimmberechtigten natürlichen Personen von 10 auf 50 angehoben, mindestens 75 % Stimmrechte sollten in der Organisation von Personen gehalten werden, die in einer bestimmten Region wohnen, und keine natürliche Person durfte über mehr als 10 % der Stimmrechte verfügen. An solchen iterativen Gesetzgebungsschleifen wird die Zirkularität von Recht und Organisation sichtbar: Permanent stoßen neue Rechtsakte neue Re-Spezifikationsprozesse in Organisationen an, die wiederum reflexiv auf das Recht zurückwirken, was das Rechtssystem veranlasst, den Rechtsrahmen entsprechend neu zu überarbeiten. Zwar wird aus rechtlicher Sicht versucht, solche Re-Spezifikationsmöglichkeiten auszuschließen, doch die konstitutive Selbstreferenz beider Systemtypen

macht eine perfekte Abstimmung im Grunde unmöglich und den Normbildungsprozess zu einem – prinzipiell unendlichen – rekursiven Prozess.

Die Definition der Bürgerenergiegesellschaft wird aber weiterhin intensiv umkämpft – unter anderem weil sich die organisationale Praxis der Bürgerenergie dauernd weiterentwickelt. So formulierte z.B. der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) schon früh klare Kritik an Definitionen der Bürgerenergiegesellschaft, die die Bürgerenergie nur in Form von „eigenständigen“ Vorhaben modellieren und kooperative Formen des Wirtschaftens (z.B. in Zusammenarbeit mit Stadtwerken) dagegen vernachlässigen bzw. aus der Definition ausschließen: „[E]s [ist] von entscheidender Bedeutung, dass die Bürgerenergie in ihrer gesamten Bandbreite berücksichtigt wird. Insbesondere darf es nicht dazu kommen, dass nur kleine, privilegierte Gruppen in den Genuss einer Sonderbehandlung kommen. Zudem ist darauf zu achten, dass Bürger nicht dazu verleitet werden, Windprojekte im Alleingang und auf eigenes Risiko durchzuführen, z. B., weil eine Kooperation den Verlust der Privilegierung zur Folge hätte. Gerade auf lokaler Ebene sind Kooperationen ein wichtiges Instrument für eine bürgernahe Energiewende“ (VKU 2016).

Solche Kooperationen mit den Bürgern vor Ort – wenn auch im Rahmen anderer Finanzierungskonzepte – werden derzeit von einigen lokalen Stadtwerken konzipiert und erprobt. So berichtet auch eine Interviewpartnerin aus einer Bürgerenergiegenossenschaft, dass sowohl einige Stadtwerke als auch netzwerkbasierte Bürgerenergieprojekte nach EEG 2017 – Organisationen, die die Idee einer dezentralen, bürgerorientierten grünen Energiewirtschaft teilen – zu einer wichtigen Ressource für kleinere Bürgerenergieorganisationen für Projekte im Windbereich geworden sind, die die Fortführung der Tätigkeit im Rahmen neuer Formen der organisationalen Re-Kombinationen ermöglichen:

„Und ja, ich denke mal so, dass die Änderung dann in 2017, als die Vorschriften zur Ausschreibung noch dazukamen, das war dann noch mal ein zusätzliches Argument, solche Projekte nicht selbst planend anzugehen. [...] Inzwischen sind das auch deutlich größere Projekte als die, die wir damals gemacht haben. Also damals waren das zwei Anlagen mit jeweils nur 850 kW Leistung. Heute, also unter drei MW, macht man eigentlich kein Projekt mehr. Das heißt, man hat aber auch die entsprechenden Planungskosten im Vorlauf, ohne irgendwie zu wissen, ob daraus jemals etwas wird. Und diese Mittel haben wir einfach nicht. [...] Wir [...] unterstützen einen – zum Beispiel – einen Planungsprozess

in Süddeutschland. Da hat sich eine Genossenschaft [Energiegenossenschaft y – Anm.d.Verf.] – kennen Sie sicher auch – mit denen wir auch so lose verbunden sind, haben sich eben mit mehreren Genossenschaften und Stadtwerken da vor Ort zusammengetan, um die Planung eines Windkraftprojektes voranzutreiben. Und da beteiligen wir uns dann finanziell, an diesem Planungsgeschehen. Aber dadurch ist es eben auf viele Schultern verteilt und so muss es nicht eine Organisation alleine stemmen“ (Interview 01-BE).

Neben Kooperationen sind in unserem Interviewmaterial weitere Strategien zu verzeichnen, mit denen Akteure der Bürgerenergie versuchen, sich aus der Abhängigkeit von einzelnen Regelungen des EEGs oder dem Förderregime des EEGs allgemein zu lösen. Dazu zählen zum Beispiel die Verlegung des Schwerpunktes vom Wind auf Photovoltaik (Interview 01-BE; Interview 02-V) oder die Refinanzierung durch Direktvermarktung (Interview 03-BE). Während das EEG in unseren Interviews als entscheidend für den anfänglichen Aufbau der Bürgerenergie in Deutschland beschrieben wird, gehen die Einschätzungen über seine zukünftige Bedeutung auseinander. Ein Teil der Interviewpartner betrachtet das EEG als ein Instrument, das künftig an Bedeutung verlieren wird, weil sich die erneuerbaren Energien auf dem Markt zunehmend etablieren:

„Da lässt sich trefflich darüber streiten, ob alle Reformen des EEGs so sinnvoll waren. Wir haben da viel Kritik dran. Ein Stück weit war aber auch diese Entwicklung vorhersehbar. Und um ehrlich zu sein, ist sie auch ein Stück weit ein Erfolg dieser Energiewende. Also wir werden, davon sind wir auch als [Bürgerenergiegenossenschaft x] einfach überzeugt, in den nächsten 10, 15 Jahren immer mehr auch aus diesem Fördersystem herausgehen müssen. Das haben Sie ja in den letzten 6, 7, 8 Jahren verstärkt gesehen: Die Fördersätze sind eingekürzt worden, es sind mehr Effizienzelemente ins EEG integriert worden mit den Ausschreibungen. Da hat man viel, viel Lehrgeld für bezahlt“ (Interview 05-BE).

Auf der anderen Seite erwarten andere Bürgerenergiegenossenschaften von ihren Verbänden und dem Gesetzgeber weiterhin, dass im Rahmen des EEGs verbesserte Rahmenbedingungen für die Bürgerenergie erreicht werden. Erst mit der EEG-Gesetzgebung können aus Sicht der Bürgerenergie spezifische anvisierte lokale Geschäftsmodelle funktionieren:

„Naja, über das EEG könnte man jetzt sicherlich noch mal den Ansatz Bürgerenergie komplett stärken – dass wir noch einen besseren Stand hätten, besser unterstützt werden: Vorleistungen, Planungskosten usw. Bei Windkraft gibt es das ja. Dass man nicht in die Ausschreibung gehen muss, ist sehr gut; dass man dann auch immer mit oben an der Spitze dabei ist mit dem Preis ist natürlich gut, aber die Defizite sind eben da. Beim Mieterstrom, bei Agri-PV oder den schwimmenden Anlagen, auf Parkplätzen kriegen wir sehr viele Anfragen. Würden wir gerne was machen, aber da ist die Unterstützung über das EEG einfach nicht ausreichend dafür. [Es hat sich] da immer wieder gezeigt, [...] dass wir da lieber die Finger von lassen sollten, dass es noch nicht so weit ist“ (Interview 03-BE).

5. Schlussbemerkungen

Unsere Ergebnisse zeigen, dass das Verhältnis von Recht und Organisation, von regulierenden und regulierten Akteuren und letztlich das Verhältnis von Staat und Gesellschaft in der Energiewende deutlich komplexer erscheint, als klassische hierarchisch orientierte Selbstbeschreibungen des politischen und des Rechtssystems nahelegen. Die Energieversorger erscheinen nicht einfach als passive Adressaten von Rechtsakten, sondern formen den normativen Rahmen der Energiewende rekursiv mit. Dabei erweist sich eine systemtheoretische Analyseperspektive als fruchtbar, um die komplexen Beziehungsmuster zwischen regulierendem Recht und regulierten Organisationen adäquat verstehend zu erklären. Das Konzept der Selbstreferenz (Luhmann 1984) betont die Eigenlogik sozialer Systeme wie Recht und Organisation: Wir konnten damit zeigen, wie die Akteure der Energiewende Rechtsnormen reflektieren und im Rahmen ihrer selbstreferenziellen Verarbeitung re-spezifizieren und so Probleme des EEG zu thematisieren. Die Ergebnisse der Re-Spezifikationsprozesse wirken wiederum in das Rechtssystem zurück, wie die zahlreichen Novellen des EEG belegen. Eine systemtheoretische Perspektive, die die Selbstreferenz von Recht und Organisationen in den Blick rückt, betont diese Rekursivität des Prozesses der Normbildung in der Energiewende und eröffnet damit eine adäquatere Erklärung der komplexen und widersprüchlichen Beziehungsmuster von Regulierern und Regulierten.

Unsere Ergebnisse lassen zugleich weiteren Forschungsbedarf erkennen. So zeigen unsere Analysen des Verhältnisses von Recht und Organisation,

dass die vielfältigen System-zu-System-Beziehungen in der Gesellschaft auch im systemtheoretischen Diskurs mehr Beachtung finden müssen. Unsere Analysen verdeutlichen, dass die Systemtheorie die Umweltbeziehungen verschiedener Typen sozialer Systeme stärker in den Blick nehmen muss. Erstens stellt sich die Frage, wie Organisationen als Multireferenten (Wehrsig und Tacke 1992) die strukturellen Kopplungen zwischen Funktionssystemen wie Recht und Wirtschaft ermöglichen (vgl. Luhmann 2000, S. 400; Lieckweg 2001). Zweitens wäre darüber hinaus das Konzept struktureller Kopplungen zu erweitern, um das Verhältnis von Organisationen und Gesellschaft (Drepper 2003) weitergehend zu erklären. Zu fragen wäre, wie sich die „vertikalen“ strukturellen Kopplungen zwischen verschiedenen Ebenen der Systembildung darstellen (Jöstingmeier 2019): Wie sind Organisationen und Funktionssysteme miteinander strukturell gekoppelt? Wie koppeln etwa Organisationen der Energiewirtschaft ihre Erwartungsbildung an (verschiedene) Funktionssysteme und wie prägen vice versa organisationale Entscheidungsprozesse und Re-Spezifizierungen funktionssystemische und gesellschaftliche Dynamiken in solchen Kopplungsverhältnissen?

Wir haben hier erste Einblicke in diese komplexen und rekursiven Kopplungen von Recht und Organisationen ermöglicht, die konzeptionell entsprechend weiter entfaltet werden sollten. Wir konnten hier im ersten Schritt zeigen, wie organisationale Reflexionen und Re-Spezifikationen rechtlicher Erwartungen den normativen Rahmen der Energiewende (mit-)prägen und wie sich das Verhältnis von Recht und Organisation in diesem Sinne als rekursiv darstellt. Dabei ist offensichtlich, dass das gesellschaftliche Projekt der Energiewende bei Weitem noch nicht abgeschlossen ist. Wie sich dieses ergebnisoffene Projekt zukünftig entwickeln wird und wie sich die rekursiven Verhältnisse von Recht, Organisationen und Gesellschaft dabei gestalten, sind Fragen für zukünftige Forschungen.

Literatur

- Albers, Hermann. 2016. Brief an den Staatssekretär Rainer Baake: Regelungen der §§ 3 Nr. 15 und 36g zu Bürgerenergiegesellschaften. <https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/pressemitteilungen/2017/bwe-albers-sts-baake-zu-buergerenergie-eeg-2017-11112016.pdf>. Zugriffen: 8. Oktober 2016.
- Baecker, Dirk. 2005. Die Reform der Gesellschaft. In *Reform und Innovation in einer unstablen Gesellschaft*, Hrsg. Giancarlo Corsi und Elena Esposito, 61–78. Stuttgart: Lucius & Lucius.

- Bauer, Christian. 2014. *Die Energieversorgung zwischen Regulierungs- und Gewährleistungsstaat. Die Gasnetzzugangs- und Gasnetzentgeltregulierung durch Bundesnetzagentur und Landesregulierungsbehörden*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Baumgartner, Frank, and Bryan D. Jones. 1991. Agenda dynamics and policy subsystems. *The Journal of Politics* 53 (4): 1044–1074.
- Besio, Cristina, and Uli Meyer. 2015. Heterogeneity in World Society. How Organizations Handle Contradicting Logics. In *Isomorphism and Differentiation. From Globalization(s) to World Society*, Eds. Boris Holzer, Fatima Kastner and Tobias Werron, 237–257. London/New York: Routledge.
- Besio, Cristina. 2018. *Moral und Innovation in Organisationen*. Wiesbaden: Springer VS. doi:10.1007/978-3-658-20273-6.
- Besio, Cristina, and Margrit Seckelmann. 2021. Free floating or free riding? Recursive norm-building in the German energy transition using the example of approval of e-scooters in German cities. In *Luhmann and socio-legal research. An empirical agenda for social systems theory*, Eds. Celso Fernandes Campilongo et al., 96–109. London: Routledge.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi). 2016. EEG-Novelle 2016. Fortgeschriebenes Eckpunktepapier zum Vorschlag des BMWi für das neue EEG. <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eeg-novelle-2016-fortgeschriebenes-eckpunktepapier.pdf>. Zugegriffen: 1. Oktober 2024.
- Bundesverband Windenergie (BWE). 2016. Bewertung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) vom 8. Juli 2016. Stand: 19. September 2016. https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/04-politische-arbeit/01-gesetzgebung/20160919_BWE_Hintergrundpapier_Bewertung_EEG_2017_FINAL.pdf. Zugegriffen: 7. Oktober 2024.
- Bundesverband Windenergie (BWE). 2017. 3. Ausschreibung Wind an Land verfestigt Fehlentwicklung – Gesetzgeber muss handeln. Pressemitteilung vom 22. November. www.wind-energie.de/presse/pressemitteilungen/detail/3-ausschreibung-wind-an-land-verfestigt-fehlentwicklung-gesetzgeber-muss-handeln/. Zugegriffen: 21. Juni 2025.
- Bündnis Bürgerenergie (BBEn). 2015. BBEn-Hintergrundpapier: Breite Mehrheit will Befreiung von Ausschreibungspflicht für Bürgerenergie und kleine Akteure. https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/Hintergrundpapier_Stellungnahmen_Ausschreibungen_BBEn.pdf. Zugegriffen: 7. Oktober 2024.
- Deutscher Bundestag. 2016a. Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Drucksache 18/8860 vom 21. Juni 2016. <https://dserver.bundestag.de/btd/18/088/1808860.pdf>. Zugegriffen: 10. Juli 2025.
- Deutscher Bundestag. 2016b. Förderung erneuerbarer Energien umgestellt. 8. Juli 2016. <https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2016/kw27-de-eeg-433714>. Zugegriffen: 10. Juli 2025.
- Drepper, Thomas (2003): *Organisationen der Gesellschaft. Gesellschaft und Organisation in der Systemtheorie Niklas Luhmanns*. Opladen: Westdeutscher Verlag

- Edelmann, Helmut, und Frank Fleischle. 2018. Barometer Digitalisierung der Energiewende: Modernisierungs- und Fortschrittsbarometer zum Grad der Digitalisierung der leitungsgebundenen Energiewirtschaft. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Berlin: Ernst & Young. <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/barometer-digitalisierung-der-energiewende.pdf>. Zugriffen: 10. Juli 2025.
- Fettke, Ulrike, und Gerhard Fuchs. 2017. Incumbent-Challenger-Interaktionen und die Veränderungen im Markt für Stromerzeugung und -verteilung in Deutschland. In *Die Energiewende aus wirtschaftssoziologischer Sicht*, Hrsg. Sebastian Giacobelli. Wiesbaden: Springer VS.
- Fuchs, Gerhard, und Nele Hinderer. 2014. Situative governance and energy transitions in a spatial context: Case studies from Germany. *Energy, Sustainability and Society* 4 (16): 1–11.
- Geels, Frank W. 2011. The multi-level perspective on sustainability transitions: Responses to seven criticisms. *Environmental Innovation and Societal Transitions* 1 (1): 24–40.
- Geels, Frank W., Florian Kern, Gerhard Fuchs, Nele Hinderer, Gregor Kungl, Josephine Mylan, Mario Neukirch und Sandra Wassermann. 2017. Die Realisierung soziotechnischer Transformationspfade: Eine reformulierte Typologie und eine vergleichende Mehrebenenanalyse der deutschen und britischen CO₂-Reduzierungspolitik im Stromsektor (1990–2014). In *Die Energiewende verstehen – orientieren – gestalten. Erkenntnisse aus der Helmholtz-Allianz ENERGY-TRANS*, Hrsg. Schippl et al., 53–112. Baden-Baden: Nomos.
- Genossenschaftsverband Bayern – GVB. 2015. Stellungnahme zum Eckpunktepapier „Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen“. München, 29. September. <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-Eckpunktepapier-EE-Foerderung/Verbaende-und-Unternehmen/20150929-genossenschaftsverband-bayern-ev.pdf>. Zugriffen: 2. Juli 2025.
- Grashof, Katherina, Herrmann Guss, Katja Weiler, Patrick Matschoss, Benjamin Zeck, Lars Holstenkamp, Laura Welle et al. 2019. *Detaillauswertung der ersten Ausschreibungsrunde für Windenergie an Land – Implikationen für die Entwicklung des Monitorings von Akteursvielfalt: Entwicklung und Umsetzung eines Monitoringsystems zur Analyse der Akteursstruktur bei Freiflächen-Photovoltaik und der Windenergie an Land*. Im Auftrag des Umweltbundesamtes. Saarbrücken/Lüneburg: IZES gGmbH / Leuphana Universität Lüneburg. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019-08-30_climate-change_32-2019_aktorsvielfalt-photovoltaik-windenergie__0.pdf. Zugriffen: 10. Juni 2025.
- Gsänger, Stefan, und Timo Karl. 2019. Bürgerwind im Ausschreibungsmodell. Eine Bilanz. WWEA Policy Paper Series, September 2019. <https://wwindea.org/ss-uploads/media/2024/6/1718190286-bb08b3c9-b21a-48aa-ac0c-0aa420a63bfe.pdf>. Zugriffen: 21. Juni 2025.
- Hasse, Raimund, und Georg Krücken. 2005. *Neo-Institutionalismus*. Bielefeld: transcript.

- Hoffmann, Ilka. 2017. Die Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften im EEG 2017. Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht, Nr. 26, 2. Mai 2017. https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2017/05/stiftung_umweltenergierecht_wueberichte_26_§-36g-EEG-2017_Bürgerenergiegesellschaften.pdf. Zugriffen: 8. Oktober 2024.
- Holstenkamp, Lars, und Jörg Radtke. 2018. *Handbuch Energiewende und Partizipation*. Wiesbaden: Springer VS.
- IWR. 2017. Dritte Windenergie-Ausschreibung: Kritikpunkte bleiben gleich. 22. November. <https://www.iwr.de/news/dritte-windenergie-ausschreibung-kritikpunkte-bleiben-gleich-news34766>. Zugriffen: 21. Juni 2025.
- Jacobsen, Heike, Franziska Blazejewski und Patricia Graf. 2017. Der verdeckte Transformationsprozess der Energieversorger – Kollisionen von Rechtfertigungsordnungen. In *Die Energiewende aus wirtschaftssoziologischer Sicht – Theoretische Konzepte und empirische Zugänge*, Hrsg. Sebastian Giacobelli, 93–117. Wiesbaden: Springer VS.
- Japp, Klaus-Peter. 1996. *Soziologische Risikotheorie. Funktionale Differenzierung, Politisierung und Reflexion*. Weinheim: Juventa.
- Jöstingmeier, Marco. 2019. *Governance der Finanzmärkte. Zur strukturellen Kopplung von Wirtschaft und Politik*. Wiesbaden: Springer VS.
- Kelle, Udo, und Susann Kluge. 2010. *Vom Einzelfall zum Typus: Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung. Lehrbuch*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Köppel, Johann. 2016. Energiewende. Pfadbruch oder Manifestierung des Ausgangspfadendes? In *Innovationsgesellschaft heute: Perspektiven, Felder und Fälle*, Hrsg. Werner Rammert et al., 301–321. Wiesbaden: Springer VS.
- Klemisch, Herbert. 2014. Energiegenossenschaften als regionale Antwort auf den Klimawandel. In *Genossenschaften und Klimaschutz*, Hrsg. Carolin Schröder und Heike Walk, 149–166. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Kungl, Gregor. 2015. Stewards or sticklers for change? Incumbent energy providers and the politics of the German energy transition. *Energy Research & Social Science* 8: 13–23.
- Kungl, Gregor, und Frank W. Geels. 2017. Sequence and alignment of external pressures in industry destabilisation: Understanding the downfall of incumbent utilities in the German energy transition (1998–2015). *Environmental Innovation and Societal Transitions* 26: 78–100. doi: 10.1016/j.eist.2017.05.003.
- Lieckweg, Tanja. 2001. Strukturelle Kopplung von Funktionssystemen „über“ Organisation. *Soziale Systeme* 7 (2): 267–289.
- Ludwig, Thorsten, Timm, Stefan, Cordes, Stephan und Filiz Schwieger. 2023. Branchenanalyse Windindustrie: Perspektiven vor dem Hintergrund von Globalisierung, Energiewende und Digitalisierung. Working Paper Forschungsförderung Nr. 273. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung. https://www.boeckler.de/pdf/p_fofoe_WP_273_2023.pdf. Zugriffen: 11. Juli 2025.

- Luhmann, Niklas. 1975. Interaktion, Organisation, Gesellschaft: Anwendungen der Systemtheorie. In *Soziologische Aufklärung 2: Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft*, 9–20. Köln und Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas. 1984. Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas. 1988. Organisation. In *Mikropolitik: Rationalität, Macht und Spiele in Organisationen*, Eds. Willi Küpper and Günther Ortman, 165–185. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas. 1992. Operational Closure and Structural Coupling. The Differentiation of the Legal System. *Cardozo Law Review* 13: 1419–1441.
- Luhmann, Niklas. 1993. *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas. 1997. *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. 2 Bde. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas. 1999. *Funktionen und Folgen formaler Organisation*. Mit einem Epilog 1994. 5. Aufl. Schriftenreihe der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (HS), Bd. 20. Speyer.
- Luhmann, Niklas. 2000. *Organisation und Entscheidung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Luhmann, Niklas. 2002. *Das Erziehungssystem der Gesellschaft*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- March, James G., and Herbert A. Simon. 1958. *Organizations*. New York: Wiley.
- Mautz, Rüdiger, Andreas Byzio und Wolf Rosenbaum. 2008. *Auf dem Weg zur Energiewende. Die Entwicklung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien in Deutschland*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Mautz, Rüdiger, und Wolf Rosenbaum. 2012. Der deutsche Stromsektor im Spannungsfeld energiewirtschaftlicher Umbaumodelle. *WSI Mitteilungen* 2: 85–93. https://www.wsi.de/data/wsimit_2012_02_mautz.pdf Zugegriffen 10.07.2025
- Mautz, Rüdiger. 2012. Atomausstieg und was dann? Probleme staatlicher Steuerung der Energiewende. *dms – der moderne staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management* 5 (1): 149–168. doi: 10.3224/dms.v5i1.09.
- Mayring, Philipp. 2014. *Qualitative Content Analysis: Theoretical foundation, basic procedures and software solution*. Klagenfurt.
- Meyer, John W., und Brian Rowan. 1977. Institutionalized Organizations: Formal Structure as Myth and Ceremony. *American Journal of Sociology* 83(2): 340–363.
- Shah, Ajaz. 2017. Das falsche Spiel mit Bürger-Energiegenossenschaften. Energyload, 12. Oktober. <https://energyload.eu/energiewende/deutschland/buerger-energiegenossenschaften/>. Zugegriffen: 5. Juli 2023.
- Schaube, Jörn. 2022. *Das EEG im Wandel 2010–2017*. Wiesbaden: Springer VS.
- Schubert, Cornelius, Jörg Sydow, and Arnold Windeler. 2013. The means of managing momentum: Bridging technological paths and organisational fields. *Research Policy* 42: 1389–1405.

- Skripchenko, Anna, Jana-Maria Albrecht, Cristina Besio und Timo Hoffmann. 2023. Welche Digitalisierung braucht Nachhaltigkeit? Streit um die Normen und die Umsetzung bei der Digitalisierung der Netze. *Soziologie und Nachhaltigkeit* 9(1): 1–26. <https://doi.org/10.17879/sun-2023-4953>.
- Statista. 2025. Anzahl der Energiegenossenschaften in Deutschland in den Jahren 2001 bis 2013. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/224722/umfrage/anzahl-der-energiegenossenschaften-in-deutschland/>. Zugriffen: 10. Juli 2025.
- Sydow, Jörg, Arnold Windeler, Gordon Müller-Seitz, and Knut Lange. 2018. Path constitution analysis: A methodology for understanding path dependence and path creation. In *Unconventional Methodology in Organization and Management Research*, Eds. Alan Bryman und David A. Buchanan, 255–276. Oxford: Oxford University Press.
- Tacke, Veronika. 2001. Funktionale Differenzierung als Schema der Beobachtung von Organisationen. In *Organisation und gesellschaftliche Differenzierung*, Hrsg. Veronika Tacke, 141–169. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Verband Kommunalen Unternehmen e.V. – VKU. 2016. Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 14.04.2016. Berlin, 28. April. https://www.bundestag.de/resource/blob/434100/a73ad73fe5873fa54e8d8752681b83b5/sv_wuebbels_vku.pdf. Zugriffen: 8. Oktober 2024.
- Weber, Tilman. 2017a. Kommentar zu Onshore-Wind-Ausschreibung: Windkraftausbau gerät in Schieflage. *Erneuerbare Energien*, 16. August. <https://www.erneuerbareenergien.de/energiemarkt/energiemaerkte-weltweit/kommentar-zu-onshore-wind-ausschreibung-windkraftausbau-geraet-schieflage>. Zugriffen: 10. Juli 2025.
- Weber, Tilman. 2017b. Interview mit UKA-Chef – „Ich bin für einen funktionierenden Markt“. *Erneuerbare Energien*, 3. November. <https://www.erneuerbareenergien.de/energiemarkt/energiemaerkte-weltweit/interview-mit-uka-chef-ich-bin-fuer-einen-funktionierenden-markt>. Zugriffen: 21. Juni 2025.
- Wehrsig, Christof, und Veronika Tacke. 1992. Funktionen und Folgen informatisierter Organisationen. In *ArBYTE. Modernisierung der Industriesoziologie?* Hrsg. Thomas Malsch und Ulrich Mill, 219–239. Berlin: Edition Sigma.
- Wetzel, Daniel. 2017. Die schmutzige Trickserie mit der Bürgerenergie. Welt online, 22. Juni. <https://www.welt.de/wirtschaft/article165807760/Die-schmutzige-Trickserie-i-mit-der-Buergerenergie.html>. Zugriffen: 5. Juli 2023.
- Windeler, Arnold. 2003. Kreation technologischer Pfade: Ein strukturationstheoretischer Ansatz. *Managementforschung* 13: 295–328.
- Windeler, Arnold, and Robert Jungmann. 2024. Reflexive Organization and Radicalized Modernity: Revisiting the Organization–Society Nexus. *Critical Sociology* 50 (7–8). doi:10.1177/08969205231217963.